



Richtlinien der Stadt Siegen zur Förderung freier Träger im Bereich offener Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Beschluss vom
90.516	Geschäftsbereich 5	11.12.2002

§ 1

Definition der „offenen Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen“

Die offene Kinder- und Jugendarbeit untersteht dem Prinzip der „Offenheit“. Offenheit ist im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit gleichzusetzen mit Zugänglichkeit.

Ein offenes Angebot ist dann gegeben, wenn der Zugang für die gesamte Zielgruppe der Kinder bzw. Jugendlichen gewährleistet ist und es im Grundsatz keine einschränkenden Bedingungen gibt, die bestimmten Kindern bzw. Jugendlichen den Zugang unmittelbar oder mittelbar verwehren.

Ein offenes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit soll Raum für alle Kinder und Jugendlichen bieten, insbesondere für die, die in der Verbandsarbeit nicht organisiert sind bzw. die sich nicht an einen Verein oder eine sonstige beständige Gruppe binden wollen oder können. Das Prinzip der Offenheit schließt nicht aus, dass innerhalb einer offenen Einrichtung bzw. der Angebotsstruktur auch geschlossene Projekte existieren, wenn parallel dazu weiterhin ein offenes Angebot besteht.

Offenheit im Sinne von Zugänglichkeit verlangt auch das Geöffnet sein (im Sinne von Öffnungszeiten). Das Ausmaß der Öffnungszeiten, zu denen es ein offenes Angebot im obigen Sinne gibt, ist ein wesentliches Kriterium der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Ein weiteres Kriterium für offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ist in den räumlichen Gegebenheiten zu sehen. Ein Raum, der zu klein und schnell überfüllt ist, bietet keine Offenheit. Größe und Anzahl der Räume sowie die Ausstattung und die Möglichkeiten der Aneignung müssen dem Offenheitsprinzip genügen. Die „Ausstattung“ muss Bestandteil des Raumkriteriums sein, weil sie Räume erst ansprechend für Kinder und Jugendliche macht. Das Personal einer offenen Einrichtung muss so qualifiziert sein, dass sichergestellt ist, dass jede(r) einzelne Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Sinne des Offenheitsprinzips agiert. Das bezieht sich sowohl auf hauptberufliches pädagogisches Fachpersonal wie auf ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Als hauptamtliches Fachpersonal in diesem Sinne gelten Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen, Erzieher/innen, Diakone oder Personal mit vergleichbaren Abschlüssen in außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit. Das Qualifikationsmerkmal für Ehrenamtliche ist der Besitz der Jugendleitercard (Juleica).

§ 2

Förderkriterien

- **Zugänglichkeit:** Die Angebote offener Kinder und Jugendarbeit sind grundsätzlich frei zugänglich.
- **Freiwilligkeit:** Der Besuch von Angeboten offener Kinder und Jugendarbeit ist freiwillig.
- **Öffnungszeiten:** Das Minimum der Öffnungszeit beträgt 6 Stunden an mindestens 2 Tagen in der Woche, durchschnittlich das ganze Jahr. Es werden 46 Wochen/Jahr zu

Grunde gelegt. Zusätzliche Stunden für Fahrt- und Lagermaßnahmen über mehrere Tage sind nicht auf die durchschnittlichen Öffnungszeiten anrechenbar.

- **Raumangebot:** Art, Umfang und Ausstattung der Räume sind kinder- und jugendgerecht und für Kinder und Jugendliche attraktiv und zeitgemäß gestaltet. Die Räumlichkeiten sind dafür geeignet, mindestens 20 Personen aufnehmen zu können. Die Eignung der Räume ist durch das Jugendamt festzustellen.
- **Fachkräfte:** Die Fachkräfte sind für die offene Kinder- und Jugendarbeit qualifiziert.
- **Besonderheiten:** Das Angebot ist altershomogen gestaltet und an den Siegener Richtlinien zur geschlechterorientierten Kinder- und Jugendarbeit ausgerichtet.
- **Wirksamkeitsdialog:** Die Teilnahme des Trägers der offenen Einrichtung am Wirksamkeitsdialog ist obligatorisch.
- **Bedarfsabstimmung:** Eine Bedarfsbestätigung im Rahmen der kommunalen Sozial- und Jugendhilfeplanung liegt vor.

§ 3

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien ist an die Verfügbarkeit der Mittel im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Siegen gebunden. Sofern die Gesamtsumme der förderbaren Anträge die verfügbaren Mittel übersteigt, können Kürzungen vorgenommen werden. Eine Zuschussgewährung erfolgt nur aufgrund eines formellen Antrages entsprechend dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck, der beim Jugendamt zu stellen ist. Als Stichtag für Förderungen des laufenden Jahres wird der **30. April** festgesetzt.

Über die Mittelvergabe entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des "AK 78 - offene Kinder- und Jugendarbeit".

Der Zuschuss wird jeweils für 1 Jahr gewährt. Als Jahr in diesem Sinne gilt der Zeitraum vom **1. August bis 31. Juli**.

Übergangsregelung: Bis zum 1. Mai 2004 werden nach diesen Richtlinien vorrangig die Einrichtungen gefördert, die bislang eine Förderung für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit bekommen haben.

§ 4

Berechnung des Jahreszuschusses

Der Jahreszuschuss setzt sich zusammen aus:

1. **Sockelbetrag** von **1.000 EUR** für die Einrichtung,
2. **Förderbetrag** für haupt- und nebenberufliches Fachpersonal der Einrichtung von **18.000 EUR** pro Vollzeitstelle (38,5 Stunden) entsprechend der geleisteten Wochen-

stunden, die in die offene Arbeit eingebracht werden unter Einrechnung von 25 % für Vor- und Nachbereitung,

- 3.1 **Festbetrag von 460 EUR** pro Öffnungsstunde/Woche (10 EUR/Öffnungsstunde bei 46 Wochen/Jahr) bei Einrichtungen, in denen **auch** hauptamtliches Personal nach diesen Richtlinien gefördert wird,
- 3.2 **Festbetrag von 690 EUR** pro Öffnungsstunde/Woche (15 EUR/Öffnungsstunde bei 46 Wochen/Jahr) bei Einrichtungen, in denen **kein** hauptamtliches Personal nach diesen Richtlinien gefördert wird.
4. **50 % der Zuwendungen** nach Ziffern 3.1 und 3.2 dürfen **ausschließlich** für Aufwendungen eingesetzt werden, die im direkten Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit stehen (z.B. Sachkosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Getränke, Ausflüge, Ersatz von notwendigen Auslagen, die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern entstehen), **nicht** für Personal-, Betriebs-, Unterhaltungs- und Einrichtungskosten.

§ 5

Mitwirkung und Verwendungsnachweis

Wer einen Zuschuss aus diesen Mitteln erhält, ist verpflichtet, der Stadt Siegen unverzüglich mitzuteilen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist, oder
- Förderungen nicht mehr entsprechend dem Zuschusszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

Im Falle einer Verwendungsprüfung besteht die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zugang zu den der Prüfung unterliegenden Gebäuden, Anlagen oder Geräten zu ermöglichen

Der **Verwendungsnachweis** ist jeweils im Folgejahr bis zum **30. November** einzureichen. Die Vorschriften des Verwendungsnachweises sind angelehnt an den Wirksamkeitsdialog des Landes NRW und die gültigen Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Siegen.